

des einzelnen überlassen bleiben. Jeder Versuch, den einzelnen zum Beitritte zu nötigen und ihm dadurch eine bestimmte Art des Geschäftsbetriebes aufzuzwingen, enthält einen unerlaubten Eingriff in die Gewerbefreiheit.

Hieraus erhellt, daß auch die vom Vorstande des Börsenvereins unter Mitwirkung der Beklagten ergriffenen Maßnahmen des Zwanges halber, der durch sie auf den Gewerbebetrieb der Klägerin hat ausgeübt werden sollen, als an und für sich rechtswidrige Handlungen zu betrachten sind.

Die Beklagten gehen davon aus, daß ein Einschreiten gegen die Schleuderer im Interesse der Sortimentbuchhändler, namentlich aber derjenigen, die außerhalb Leipzigs und den übrigen Centren des deutschen Buchhandels ihren Sitz haben, geboten gewesen sei. Auch in dem Rundschreiben des Börsenvereins-Vorstandes vom 10. April 1888 werden die Bestrebungen dieses letzteren als solche bezeichnet, die „auf die Wiederherstellung eines lebenskräftigen Sortiments gerichtet“ seien. Das überaus schroffe Vorgehen des Vorstandes gegen die Klägerin aber läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß man in den leitenden Kreisen des Börsenvereins die Ansicht gehabt hat, die Schleuderer seien rücksichtslose, von Eigennuß beseelte Menschen, die eben deshalb nicht die geringste Schonung verdienten. Allein, selbst wenn diese Annahme auf die Klägerin zugetroffen hätte, so würde das immer noch nicht das Verfahren der Beklagten gegen sie rechtfertigen können. Die Außerachtlassung von Rücksichten Berufsgenossen gegenüber und eigennütziges Handeln im geschäftlichen Leben laufen noch nicht ohne weiteres den guten Sitten entgegen. Kein Gewerbetreibender wird immer rücksichtsvoll den Berufsgenossen gegenüber verfahren können. Das verbieten ihm schon die Sorge um das eigene Selbst und die Bestrebungen seiner Konkurrenten. Und jeder Gewerbebetrieb ist auf einen gewissen Grad Eigennuß gegründet. Zudem steht nicht einmal fest, ob Eigennuß allein der Beweggrund für die Klägerin gewesen ist.

Es mag in einem großen Teile der deutschen Buchhändler die Ueberzeugung leben, daß beim Verkauf von Büchern an das Publikum die strenge Einhaltung gewisser Preise im Interesse eines bestimmten Zweiges des deutschen Buchhandels, im Interesse des Sortimentsgeschäftes, wünschenswert sei. Allein man kann auch anderer Ansicht sein. Man kann insbesondere meinen, daß es dem gesamten Buchhandel mehr nütze, wenn durch Herabsetzung der Bücherpreise die Kauflust des Publikums gesteigert und der Absatz vermehrt werde. Teilt aber ein „Schleuderer“ diese Ansicht, was ja auch bei der Klägerin der Fall gewesen sein kann, und verkaufte er deshalb billiger wie andere Berufsgenossen, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden; er bethätigte damit seine Ansicht über eine volkswirtschaftliche Frage, die von der Anschauung der meisten Gewerbsgenossen zwar verschieden, aber darum noch keineswegs zu mißbilligen war.

Das Rechtswidrige, was in den von dem Vorstande des Börsenvereins gegen die Schleuderer ergriffenen Maßregeln liegt, wird ferner nicht, wie die Beklagten annehmen (vergl. Ziffer VII Nr. 4 des Thatbestandes), dadurch gehoben, daß der eine Mitinhaber der Klägerin zu der Zeit, als die ersten der gerügten Rundgebungen ergingen, bis zum Schlusse des Jahres 1888 selbst Mitglied des Börsenvereins und deswegen auch die Klägerin selbst verpflichtet war, den Satzungen des Börsenvereins und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes Gehorsam zu leisten (§ 5 verb. mit § 3 Ziffer 3 der Vereinsatzungen). Die drei Maßregeln, die die Klägerin in ihrer gegenwärtigen Klage beanstandet, beruhen weder auf den Statuten des Börsenvereins noch auf Beschlüssen, die die Vereinsorgane auf Grund dieser Satzungen gefaßt haben. Sie sind vielmehr auf eine Thätigkeit zurückzuführen, die der Vorstand unabhängig von den Statuten und ohne Rücksicht auf diese entwickelt hat, wie er ja auch in dem Verzeichnisse seiner „Machtmittel“ in den Nummern 292 und 293 des Börsenblattes vom Jahre 1888 die drei von der Klägerin angefochtenen Maßnahmen als „Maß-

regeln auf Grund besonderer Abkommen“ in Gegensatz stellt zu weiteren drei „Maßregeln auf Grund der Satzungen“.

Die Klägerin brauchte sohin auch als Vereinsmitglied die beanstandeten Maßnahmen nicht gegen sich gelten zu lassen.

Nicht minder endlich ist es bedeutungslos, wenn die Beklagten das Verhalten des Vorstandes noch damit zu rechtfertigen suchen, daß sie behaupten, ihre Rundgebungen seien ausschließlich für die Vereinsmitglieder bestimmt gewesen (vergl. Ziffer VII Nr. 5 des Thatbestandes). Dies mag richtig sein, soweit es sich lediglich um die Versendung von Rundschreiben handelt. Soweit jedoch die Erlasse im Börsenblatte abgedruckt stehen, kann von einer solchen Beschränkung nicht geredet werden, denn nicht allein, daß das Börsenblatt auch zahlreiche Buchhändler zugesendet erhalten, die dem Börsenvereine nicht angehören — die darauf bezügliche Angabe der Klägerin am Ende der Ausführungen unter Ziffer VII Nr. 5 des Thatbestandes ist von den Beklagten nicht bestritten worden —; gewisse Stellen in den Bekanntmachungen weisen geradezu darauf hin, daß der Vorstand sogar damit gerechnet haben muß, daß seine Erlasse auch zur Kenntnis von Nichtvereinsmitgliedern gelangten und bei ihnen williges Gehör fanden. Was für einen Sinn hätte es sonst, wenn der Vorstand wiederholt darauf aufmerksam macht, daß er auch gegen solche Berufsgenossen, die dem Verein nicht angehörten, wegen Verletzung der in den Vereinsatzungen enthaltenen Grundsätze einzuschreiten habe, und wenn er Mitglieder wie Nichtmitglieder mit Maßregelung bedroht, falls sie Schleuderfirmen den Bezug gesperrten Verlags vermittelten.

Nach alledem liegt in dem Verfahren, welches die Beklagten mit den übrigen Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins der Klägerin gegenüber eingeschlagen haben, objektiv betrachtet, eine unerlaubte, an sich rechtswidrige Handlung. Das Widerrechtliche besteht in dem ungerechtfertigten Zwange, der gegen die Klägerin geübt oder doch zu üben versucht worden ist, um sie zur Annahme eines bestimmten Geschäftsprinzips zu bewegen. Ob dieser Zwang nun in der Weise vollzogen wird, daß man darnach trachtet, die Verleger zu bestimmen, daß sie den Schleuderern ihre Verlagswerke überhaupt nicht mehr liefern, oder ob jenen die Wahl zwischen Einstellung jeder Lieferung und Rabattkürzung gelassen wird, bleibt nach Ansicht des jetzt erkennenden Gerichts sich völlig gleich. Letzteres geht also weiter, wie das Reichsgericht in seinen in Sachen der jetzigen Klägerin gegen Müller-Grote und Parey erlassenen Urteilen; es pflichtet insoweit den Ausführungen bei, die O. Bähr in seinem Aufsatz: „Ein Buchhändlerprozeß“ in Nummer 7 des 51. Jahrganges der „Grenzboten“ vom 11. Februar 1892 auf Seite 319 fg. gegeben hat. Dagegen vermag der Gerichtshof den weiteren Darlegungen Bährs nicht zu folgen. Dieser geht über den Kernpunkt der ganzen Frage mit Stillschweigen hinweg. Gewiß ist es ein unstreitbarer Satz, daß an sich kein Gewerbetreibender einen rechtlich gegründeten Anspruch darauf hat, von einem anderen Gewerbetreibenden die zum Betrieb seines Geschäfts nöthigen Waren geliefert zu erhalten, und daß es ganz in dem Belieben eines jeden Gewerbetreibenden steht, ob er einem Berufsgenossen Waren liefern oder ob er ihm diese Lieferung versagen will. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich doch um weit mehr als um die Verweigerung der Lieferung Seiten eines oder einzelner Berufsgenossen. Es handelt sich um Maßnahmen, die darauf hinausliefen, die Gesamtheit der Berufsgenossen zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen gegen die Klägerin zu gewinnen und dadurch auf jene einen Druck zu üben, der mit dem Rechte als unvereinbar sich erweist.

Immerhin jedoch dürfen die Beklagten zum Ersatze des durch ihr rechtswidriges Handeln der Klägerin verursachten Schadens nur dann angehalten werden, wenn sie auch in subjektiver Hinsicht ein Verschulden trifft. Und diese Frage ist zu verneinen. Das Verschulden könnte in Absicht oder Fahrlässigkeit seinen Grund haben (§ 776 des B. G.-B.). Absichtliches Verschulden würde dann vorliegen, wenn die Beklagten die rechts-